



KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

der Gemeinde Kramsach betreffend den Leinenzwang für Hunde

Leinenzwang für Hunde

§ 1. (1) Im nachstehenden Gebiet der Gemeinde Kramsach sind Hunde an der Leine zu führen:

Gebiet „Moosfeld“:

Bereich Moosfeld beginnend vom Siedlungsende Voldöpp bis zum Innspitz

(2) Vom Leinenzwang nach Abs 1 sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:

- a) Diensthunde öffentlicher Dienststellen
- b) Diensthunde des Roten Kreuzes
- c) Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes

§ 2. Diese Verordnung enthält eine Anlage (Anlage A des Gemeinderatsprotokolls vom 18.02.2008), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

Strafbestimmungen

§ 3. Wer der Anordnung des § 1 Abs 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs 1 lit d iVm § 23 Abs 2 iVm § 23 Abs 1 Tiroler Landespolizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, idF LGBl. Nr. 10/2006, vom Bürgermeister der Gemeinde Kramsach mit Geldstrafe bis zu EUR 360,00 zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:


Manfred Stöger

Angeschlagen am: 21.02.2008

Abgenommen am: 07.03.2008